

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Sachkunde von Hundehalter/-innen zum Schutz vor Gefahren durch Hunde in der Stadt (Hundehalter/-innengesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Sachkunde von Hundehalter/-innen zum Schutz vor Gefahren durch Hunde in der Stadt (Hundehalter/-innenG) vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kennzeichnung von Hunden, Register
- § 4 Sachkunde und Zuverlässigkeit von Hundehalter/-innen
- § 5 Überprüfung großer Hunde, Haftpflichtversicherung
- § 6 Halten von Hunden
- § 7 Führen von Hunden
- § 8 Verunreinigungen
- § 9 Auflagen, Haltungsverbot, Einziehung, Tötung
- § 10 Abrichten, Zucht von Hunden
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Datenschutz
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Betretungsrechte

§ 15 Übergangsvorschriften

§ 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

§ 1 Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Hunden in Berlin durch Hundehalter/-innen, die

1. in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Berlin aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Berlin haben und deren Hund sich dort aufhält
4. sowie für das Führen von Hunden in Berlin.

(2) Zweck des Gesetzes ist es, ein verträgliches Zusammenleben von Menschen und Hunden unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt sicherzustellen. Beißvorfälle im häuslichen und öffentlichen Bereich sollen verhindert, Angst auslösende Aggression durch unzureichend sozialisierte Hunde sowie Lärm- und andere Belästigungen wie Verschmutzungen durch Hundekot sollen vermieden werden. Der Tierschutz soll durch sachkundige Hundehaltung und verantwortungsbewusste Züchtung gestärkt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Gefährliche Hunde** im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hunde, bei denen aufgrund der Ausbildung oder des Abrichtens oder aufgrund mangelhafter oder fehlerhafter Haltung und Erziehung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist; als Ausbildung gemäß Satz 1 gilt nicht eine Ausbildung zum Schutzhund im Rahmen einer Ausbildung für die Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr oder die nachgewiesene Ausbildung als Jagdhund.
2. Hunde, die einen Menschen oder ein Tier geschädigt oder gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Wer einen Hund hält, der außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufgrund seines Verhaltens durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft wurde, hat der zuständigen Behörde die Haltung unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für Mensch und Tier zu bestimmen.

Der Halter/Die Halterin eines gefährlichen Hundes gemäß Absatz 1 hat der zuständigen Behörde den Tod des Hundes, die Aufgabe der Haltung des Hundes und die Verlegung seines Wohnsitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufgabe der Haltung ist der Verbleib des Hundes nachzuweisen

(2) **Hundehalter/-in:** Diejenige Person, die nicht nur vorübergehend die tierhalterische Gewalt über den Hund ausübt.

(3) **Hundeprüfstelle für Halter/-innen:** Die Hundeprüfstelle ist die zur Abnahme des Hundeführerscheins zuständige Stelle. Die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Organisation und Aufgaben der Hundeprüfstellen sowie die nachzuweisenden Kriterien der Sachkunde von Hundehalter/-innen gemäß wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Mitteilungspflichten der Hundehalter/-innen zu regeln.

§ 3 Kennzeichnung von Hunden, Register

(1) Ein Hund der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals – Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die Daten aus den Transpondern sind dem Register zu melden und dort zu speichern.

(2) Die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung führt ein Register, in dem die Informationen aus dem Transponder über Herkunft und HalterIn des Hundes gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters, der Kontrollierbarkeit behördlicher Auflagen und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden.

(3) Ist ein Hund bereits gekennzeichnet, sind der zuständigen Behörde die Daten mitzuteilen

(4) Den Hundehalter/-innen ist nach diesem Gesetz Auskunft aus dem Register zu erteilen.

§ 4 Hundeführerschein, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung von Hundehalter/-innen

(1) Wer einen Hund hält, muss über die erforderliche theoretische Sachkunde verfügen. Als Nachweis der Sachkundeprüfung erhält der/die Hundehalter/-in einen Hundeführerschein, der mitzuführen ist. Die Sachkunde ist vor Anschaffung des Hundes zu erwerben oder bei bestehenden Hundehaltungen nach entsprechender Bekanntmachung durch die zuständigen Behörden abzulegen. Der Hundeführerschein ist mit sich zu führen.

In der theoretischen Sachkundeprüfung sind die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen über

1. die Anforderungen an die Hundehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzrechts,
2. das Sozialverhalten von Hunden und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
3. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden,
4. das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
5. Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden.

(2) Wer einen gefährlichen Hund hält, muss unverzüglich einen praktischen Nachweis führen, dass er/sie in der Lage ist, den Hund richtig einzuschätzen und zu führen und über die nötige Zuverlässigkeit verfügt. Die Prüfung ist gegebenenfalls auf Anordnung der Ordnungsbehörde zu wiederholen.

(3) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung zu diesem Zweck anerkannt hat. Gefährliche Hunde werden von ausdrücklich zu diesem Zweck benannten Sachverständigen geprüft. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist. Näheres regelt die Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 4.

(4) Sachkundig zur Hundehaltung ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeit verfügt, einen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Näheres regelt die Rechtsverordnung gemäß § 2 Abs. 4

(5) Eine Ausbildung zum/zur Diensthundeführer/-in von Bundes- und Landesbehörden wird als Nachweis der Sachkunde anerkannt. Dasselbe gilt für eine in einem anderen Bundesland erworbene, gleich- oder höherwertige Prüfung. Behindertenbegleithundeausbilder/-innen, Blindenführhundeausbilder/-innen sowie Behindertenbegleithundeführer/-innen und Blindenführhundeführer/-innen gelten ohne Prüfung als sachkundig. Vorhandene Prüfungen wie z. B. als Begleithundeführer/-in oder Prüfungen zum Führen von Listenhunden werden als bestandene theoretische und praktische Prüfung bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes anerkannt.

(6) Die erfolgreiche praktische Sachkunde wird den Hundehalter/-innen auf dem Hundeführerschein bestätigt.

(7) Die erforderliche Zuverlässigkeit zur Haltung von Hunden gemäß der Absätze 2 und 3 besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen einer vorsätzlich begangenen Gewalttat oder eines Tierschutzdelikts zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat der/die Hundehalter/-in ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen und bei der Hundeprüfstelle vorzulegen.

(8) Die erforderliche persönliche Eignung für die Haltung von Hunden gemäß der Absätze 2 und 3 besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen und deshalb nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist,
4. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

5. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht über eine von den Erziehungsberechtigten beantragte Ausnahmegenehmigung und die erforderliche Sachkundenachweise verfügt.

(9) Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

(10) Die Überprüfungen sind mit Ausnahme für Hunde aus Tierheimen gebührenpflichtig.

§ 5 Hundehaftpflichtversicherung

(1) Für einen Hund, der älter als sechs Monate ist, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 000 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

(2) Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist bei der Hundeprüfstelle nachzuweisen.

§ 6 Halten von Hunden

(1) Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Bei der Haltung eines gefährlichen Hundes müssen geeignete Warnschilder gut sichtbar angebracht werden.

(3) Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen
4. mitgenommen werden. Das gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 7 Führen von Hunden

(1) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(2) Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein.

(3) Hunde sind

1. in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern,
2. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,

4. in Waldflächen, die nicht an den Zugangswegen durch besondere Schilder ausdrücklich als für das nicht angeleinte Führen freigegeben gekennzeichnet sind (Hundeauslaufgebiete), und
5. in öffentlichen Verkehrsmitteln
so an einer kurzen Leine zu führen, dass Beeinträchtigungen und Gefahren ausgeschlossen sind. Die Leine darf maximal zwei Meter lang sein und muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für Behindertenbegleithunde und Blindenführhunde.

(4) Gefährliche Hunde sind im ganzen Stadtgebiet an der Leine zu führen. Die Leine darf maximal zwei Meter lang sein. Bei den in dem Absatz 3 genannten Orten und Anlässen müssen gefährliche Hunde zusätzlich einen beißsicheren Maulkorb tragen. Die Leinenpflicht gilt nicht in Hundeauslaufgebieten, wenn die gefährlichen Hunde einen beißsicheren Maulkorb oder eine andere geeignete Bisschutzvorrichtung tragen sowie innerhalb des eingefriedeten, ausbruchssicheren Besitztums.

(5) Der/die Halter/-in eines gefährlichen Hundes darf das Führen des Hundes keiner anderen Person überlassen, die nicht im Besitz eines gültigen Hundeführerscheins für diesen Hund ist.

§ 8 Verunreinigungen

Halter/-innen und Führer/-innen von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde Straßen, öffentliche Plätze und Wege sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben die Fäkalien ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer/-innen und solche Hundeführer/-innen die aufgrund anderer körperlicher Einschränkungen hierzu nicht in der Lage sind.

§ 9 Auflagen, Haltungsverbot, Einziehung, Tötung

(1) Bei Auffälligkeit eines Hundes im Sinne des § 2 Abs. 2 kann die zuständige Behörde dem/der Hundehalter/-in Auflagen für das Halten des Hundes erteilen; insbesondere Leinen und/oder Maulkorbzwang und/oder eine andere Bisschutzvorrichtung anordnen sowie ihn verpflichten, sich regelmäßigen praktischen Prüfungen zu unterziehen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Haltung eines Hundes zu untersagen oder die Einziehung auf Kosten des/der Halter/-in anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung des Hundes eine Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Hund einem Menschen oder einem Tier schwere Verletzungen zugefügt hat, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein,
2. der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und/oder Sachkunde im Sinne des § 4 besitzt,
3. der/die Halter/-in den Hund nicht oder nicht rechtzeitig der nach § 4 vorgeschriebenen Überprüfung unterzogen hat,
4. der/die Halter/-in entgegen § 10 Hunde ausgebildet, gezüchtet oder erworben hat.

(3) Die schmerzlose Tötung eines Hundes kann von der Behörde im Einvernehmen mit einer hierfür zuständigen Ethikkommission angeordnet werden, wenn ein Hund entsprechend § 2 Abs. 2 Nummer 2 oder 4 Menschen oder Tiere verletzt hat und sich als unkontrollierbar erweist. Näheres zur Einrichtung der Ethikkommission regelt die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(4) Legt der/die Halter/-in bei der Prüfstelle kein Führungszeugnis vor und/oder erbringt er/sie nicht den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, hat er/sie Gelegenheit, binnen zwei Wochen die Unterlagen nachzureichen. Liegen die Unterlagen nach Ablauf der Frist nicht vor, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsverbotung oder Einziehung des Hundes zu entscheiden. Die Hundeprüfstelle übermittelt dies entsprechend der zuständigen Behörde zum Zwecke der Anordnungen.

(5) Maßnahmen zum Sicherstellen der theoretischen Sachkunde und/oder der Kontrollierbarkeit des Hundes:

1. Hundehalter/-innen, denen die theoretische Sachkunde fehlt, erhalten die Gelegenheit, sich innerhalb von sechs Wochen die Sachkunde anzueignen und sie nachzuweisen. Gelingt dies erneut nicht, hat die zuständige Behörde über eine Fristverlängerung oder Auflagen, eine Haltungsverbotung oder Einziehung des Hundes zu entscheiden.
2. Hundehalter/-innen die die theoretische Sachkunde abgelegt haben, die aber den Nachweis nicht erbringen können, dass sie ihren Hund gemäß § 4 Abs. 2 sicher führen können, erhalten Empfehlungen zur Weiterbildung und die Möglichkeit den Test zu wiederholen. Bestehen sie den Test beim dritten Versuch nicht, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsverbotung und die Einziehung des Hundes zu entscheiden. Zu den möglichen Auflagen zählen insbesondere Maulkorb- und Leinenpflicht, Hundeschule, Verhaltenstherapien. Die Hundeprüfstelle übermittelt jeweils das Prüfungsergebnis der zuständigen Behörde zum Zwecke der Anordnungen.

(6) Zuständige Behörde ist das für das Veterinärwesen zuständige Amt des Bezirkes, in dem der/die Halter/-in seinen/ihren Wohnsitz hat.

§ 10 Abrichten, Zucht von Hunden

(1) Das Abrichten von Hunden nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist verboten. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines gegenüber Mensch und Tier verträglichen und von dem/der Halter/-in jederzeit kontrollierbaren Hundes hinzuwirken.

(2) Die Zucht, das Inverkehrbringen und der Erwerb von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Abs. 2 sind verboten. Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale innerhalb einer Hunderasse sicherzustellen. Eine selektive Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale ist verboten.

(3) Die Hundevereine sind verpflichtet, ihre Zuchtstandards an der Verträglichkeit von Hunden zu orientieren. Eigenschaften, die einen gut kontrollierbaren, verträglichen Hund ausmachen, sind in die Rassestandards aufzunehmen.

(4) Nachkommen aus unerwünschten Verpaarungen von Hunden sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Unerwünschte Verpaarungen sind Verpaarungen von

Hunden, die durch Sachverständige als nicht für die Zucht geeignet befunden worden sind. Welpen aus unerwünschter Verpaarung sind im Alter von 12 Wochen kostenpflichtig an das Tierheim zur Weitervermittlung zu übergeben. Vor diesem Zeitpunkt verstorbene Welpen sind beim Ordnungsamt nachzuweisen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Das Gesetz gilt nicht für Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes so lange sie im Dienst stehen bzw. in Besitz des/der Diensthundeführer/-in sind.

§ 12 Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, soweit es zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Folgende Daten dürfen erhoben werden: Familienname, abweichender Geburtsname, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Berlin, falls der Hauptwohnsitz außerhalb Berlins liegt, Geburtsdatum, Geburtsort sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfungen nach den §§ 4 und 5 sowie den §§ 9 und 10 sind, insbesondere auch Verstöße gegen dieses Gesetz. Das Auslesen der Chipnummer nach § 3 Abs. 1 und der nach § 3 Abs. 2 am Halsband befindlichen Informationen ist auch für Zwecke der privaten Rechtsverfolgung oder bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses insbesondere zur Feststellung des/der rechtmäßigen Tierhalter/-in zulässig.

(2) Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Berlin und an Ordnungs- und Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie die Durchführung des Hundesteuergesetzes erforderlich ist. Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist die Übermittlung nur in anonymisierter Art und Weise zulässig.

(3) Personenbezogene Daten der Hundehalter/-innen sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist oder bei der nach bestimmten Fristen vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Fristen dürfen

1. bei der Anordnung der Tötung des Hundes und eines Haltungsverbots fünfundzwanzig Jahre,
2. bei der Anordnung der Abgabe des Hundes mit Haltungsverbot fünf Jahre,
3. bei der Anordnung der Tötung des Hundes, eines Leinen- oder Maulkorbzwangs oder der Abgabe des Hundes drei Jahre,
4. bei der Verwarnung wegen eines Vorfalls ohne Gefährdung von Menschen sechs Monate nicht überschreiten.

Kürzere Prüffristen sind zu vergeben, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist. Längere Fristen dürfen vergeben werden, wenn es sich um einen besonders schwerwiegenden Vorfall handelt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Umstände des Einzelfalls die Gefahr der Wiederholung besteht. Die Gründe der Verlängerung

sind aktenkundig zu machen. Die Frist beginnt mit dem Anlass, der die Speicherung begründet hat.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne Kennzeichnung durch einen Transponder hält,
2. entgegen § 4 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig der vorgeschriebenen Prüfung unterzieht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 einen großen oder gefährlichen Hund ohne die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde hält,
4. entgegen § 6 seinen Hund nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hält,
5. entgegen § 7 seinen Hund nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben führt,
6. entgegen § 8 die Fäkalien seiner Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
7. einer Anordnung nach § 9 zuwiderhandelt,
8. entgegen den Voraussetzungen des § 10 einen Hund abrichtet oder züchtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 14 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

(1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der zuständigen Behörde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Mitarbeiter/-innen der zuständigen Behörden dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15 Übergangsvorschriften

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen großen Hund hält, der das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, nach öffentlicher Aufforderung in den üblichen Tageszeitungen, spätestens jedoch nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Hund der Prüfstelle vorzuführen und die Prüfungstermine zu vereinbaren.

Artikel II Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Halten von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 338) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Art. I Siebtes ÄndG vom 18.11.2010 (GVBl. S. 509) außer Kraft.

Begründung:

Dieses Gesetz dient dem präventiven Schutz vor Hundebissen, einer verantwortungs- und rücksichtsvollen Hundehaltung sowie einem einfachen Vollzug. Hundehalter/-innen sollen die erforderliche Sachkunde zur Hundehaltung vor der Anschaffung eines Hundes erwerben. Hundehalter/-innen sollen zudem nachweisen, dass Sie wissen, wie ihr Hund sicher zu führen ist. So soll ein möglichst konflikt- und unfallfreies Zusammenleben von Menschen und Hunden im dicht besiedelten städtischen Ballungsraum sichergestellt werden.

Die Notwendigkeit der Novellierung des bestehenden Hundegesetzes ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 492/04). Das Bundesverfassungsgericht hat 2004 im Zusammenhang mit dem Urteil über die Zulässigkeit von Rasselisten den Gesetzgeber aufgefordert, die weitere Entwicklung zu beobachten, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ursachen aggressiven Verhaltens von Hunden der verschiedenen Rassen und über das Zusammenwirken unterschiedlicher Ursachen erhebliche Unsicherheit beinhalten. Es sei notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der Listenhunde mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Ferner stellte das Gericht fest, dass für den Fall, dass die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Gesetzgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt wird, die Regelungen den neuen Erkenntnissen angepasst werden müssen.

Inzwischen liegen Erkenntnisse vor, dass zwar die Halter/-innen von Listenhunden häufiger als andere Hundehalter/-innen behördenauffällig sind. Die Listenhunde selbst sind jedoch an deutlich weniger Attacken gegen Menschen beteiligt als andere Hunderassen oder Mischlingshunde. Von 705 Beißvorfällen entfielen lediglich 34 auf die indizierten Rassen. Bemerkenswert ist, dass die Zahl der Angriffe von Hunden auf Menschen gegenüber 2009 um 30 % gestiegen ist. Verursacht insbesondere durch eine Zunahme der Beißvorfälle von Mischlingshunden. Das macht deutlich, dass ein rassespezifischer Ansatz nicht zu mehr Sicherheit vor Hundebissen führen kann.

Das Hundegesetz kann nur dann einen präventiven Schutz bieten, wenn es den Hundehalter/-innen Sachkunde zum Umgang mit Hunden abverlangt. Die sollen alle Hundehalter/-innen künftig schon vor Anschaffung des Hundes erwerben. Studien belegen, dass die meisten

Beißvorfälle im häuslichen Bereich des/der Hundebesitzer/-in geschehen, und dass ganz überwiegend Kinder von diesen Attacken betroffen sind. Hier helfen Anordnungen wie Maulkorb- und Leinenzwang nicht. Die allermeisten dieser Vorfälle sind jedoch bei entsprechendem Fachwissen der Hundehalter/-innen vermeidbar. Als Nachweis der Sachkunde erhalten die Hundehalter/-innen einen Hundeführerschein. Diese entspricht auch den Erkenntnissen, die fachkundige Personen aus der Stadtgesellschaft als Fazit des vom zuständigen Senator initiierten Bellodialoges festgehalten haben.

Durch den Hundeführerschein, den implantierten Mikrochip und ein Datenregister ist es erstmalig möglich, das Hundegesetz jederzeit vor Ort zu kontrollieren. Die zuständigen Ordnungsbehörden müssen hierfür nur mit den notwendigen Lesegeräten ausgestattet werden. Die Effizienz der Kontrollen wird so deutlich zunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass Hundehalter/-innen, die ihre Hunde derzeit steuerlich noch nicht angemeldet haben, dies nachholen werden und so die Einnahmen aus der Hundesteuer konservativ geschätzt um 40-60 % zunehmen werden. Auf diese Weise kann der zusätzliche Finanzbedarf für Datenregister und zusätzliches Personal bei den Ordnungsämtern sichergestellt werden.

Der Hundesteuerhebesatz soll im Jahr der Anschaffung des Hundes um den Betrag gesenkt werden, der für die Sachkundeprüfung aufgewendet werden muss, so dass Hundehalter/-innen finanziell nicht schlechter gestellt sind als heute. Das Steuergesetz soll entsprechend geändert werden.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und aus Tierschutzgründen ist es erforderlich, dass Hunde verantwortungsbewusster gehalten werden. Das schafft nicht nur mehr Sicherheit vor gefährlichen Hunden, sondern verringert auch das Konfliktpotenzial zwischen Menschen, die Hunde halten und denen, die Angst vor Hunden haben. Zudem wird die Verunreinigung des Straßenraumes verringert, da künftig Hunde verantwortungsvoller gehalten werden. Das Wissen um die Ansprüche von Hunden, die Hundehaltung und die damit verbundenen Kosten vor der Anschaffung hilft, unüberlegte Spontankäufe zu vermeiden. So bleibt vielen Tieren die Abgabe ins Tierheim erspart.

Das Gesetz ist einfach zu kontrollieren, da keine Kenntnisse zur Bestimmung von Hunderassen und die Ungenauigkeit bei der Ermittlung von Kreuzungen entfallen. Es folgt modernen wissenschaftlichen Kenntnissen, nach denen die Gefährlichkeit von Hunden kein rassespezifisches Merkmal, sondern eine individuelle Eigenschaft oder Merkmal einer Zuchtlinie von verantwortungslosen Hundezüchter/-innen ist.

Die Abnahme des Hundeführerscheins d. h. der Sachkunde und Sozialverträglichkeit erfolgt durch externe Prüfstellen, dem TÜV für Kfz. vergleichbar, die ihre Eignung für diese Aufgabe gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen haben. Gefälligkeitsprüfungen wird es somit nicht geben. Hundehalter/-innen erhalten als Nachweis für bestandene Prüfungen einen Hundeführerschein. Die für die Sachkundenachweise erforderlichen Regelungen wie z. B. standardisierte Tests, Umgang mit den Daten, Übergangsfristen oder Prüfberechtigung werden detailliert in einer Verordnung für die Hundeprüfstellen geregelt.

So ist zu erwarten, dass Hunde künftig verantwortungsvoller gehalten werden und dass weniger Hunde missbraucht und ausgesetzt werden als bisher. Hundebedingter Lärm und Verschmutzungen werden abnehmen.

Schon vor Jahren haben Fachexpert/-innen aus der Naturwissenschaft, der Diensthundehaltung und der inneren Sicherheit wie z. B. der Hauptkommissar der Diensthundeführenden Behörden des Bundes und der Länder dem Hundeführerschein als präventivem Ansatz bei einer parlamentarischen Anhörung des Abgeordnetenhauses bestmöglichen Schutz, Vollziehbarkeit und Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bescheinigt. Andere Bundesländer haben ebenfalls erkannt, dass bisherige Regelungen mit Rasselisten nicht zum Schutz vor gefährlichen Hunden führen und sind dabei, ihre Hundegesetze zu überarbeiten. Niedersachsen hat als erstes Bundesland die Rasseliste abgeschafft und durch den Nachweis theoretischer und praktischer Sachkunde, d. h. durch den Hundeführerschein, ersetzt. Dass sich in Wien bei einem Volksbegehren 90 % der Bevölkerung für die Einführung eines Hundeführerscheins ausgesprochen haben, zeugt davon, dass ein solches Gesetz zeitgemäß ist und sich großer öffentlicher Zustimmung sicher sein kann.

Berlin, den 4. April 2014

Pop Kapek Hämmerling
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen